

§ 2 T-LaWiG Besondere Ziele der Förderung

T-LaWiG - Landwirtschaftsgesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.12.2018

- a) die Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft;
- b) die Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsverhältnisse in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie die Sicherung ihrer Absatzverhältnisse;
- c) die Sicherung und die Erleichterung der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, vor allem in Berggebieten.

In Kraft seit 01.11.1974 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at